

Nitratrichtlinie in Polen



**Richtlinie des Rates 91/676/EWG
vom 12. Dezember 1991
zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen
Quellen**

Nitratrichtlinie –

grundlegendes Dokument der Europäischen Union zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.

Nitratrichtlinie –

präzisiert für die Mitgliedsländer der Europäischen Union folgende Anforderungen:

- Messung des Nitratgehalts in Oberflächengewässern und im Grundwasser,
- Ausweisung der Gebiete der besonderen Empfindlichkeit gegenüber der Kontamination von Gewässern durch Nitrate,
- Erstellung freiwilliger Regelwerke der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft,
- Präzisierung obligatorischer agrartechnischer Verfahren auf den Gebieten der besonderen Empfindlichkeit.

Gemäß der Richtlinie des Rates 91/676/EWG vom 12. Dezember 1991

Jedes EU-Mitgliedsland weist auf seinem Territorium Gebiete aus, wo Gewässer durch Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen verunreinigt wurden.

Ein ausgewiesenes Gebiet kann:

- das Hoheitsgebiet des ganzen Landes: Deutschland, Dänemark, Österreich, Finnland, Holland, Irland, Luxemburg, Litauen, Malta und Slowenien
- oder
- seinen Teil: Italien, Griechenland, Belgien, Frankreich oder Polen darstellen.

Nitratrichtlinie in Polen

- Gesetz *Wasserrecht*
- Verordnung des Umweltministeriums vom 23. Dezember 2002 über die Kriterien der Ausweisung der gegenüber der Verunreinigung durch Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen empfindlichen Gebiete,
- Verordnung des Umweltministeriums vom 23. Dezember 2002 über detaillierte Anforderungen an Aktionsprogramme zur Begrenzung der Stickstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen,
- Verordnung der Direktoren der Regionalen Wasserwirtschaftsvorstände über die Implementierung der Aktionsprogramme.

Empfindliche Gewässer

gem. Verordnung des Umweltministers

Verunreinigte Gewässer

- Oberflächenbinnengewässer und insbesondere Gewässer, die zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser entnommen werden bzw. entnommen werden sollen, und Grundwasser, in dem der Nitratgehalt bei über $50\text{mg NO}_3/\text{dm}^3$ liegt;
- Oberflächenbinnengewässer, die eine Eutrophierung aufweisen, die durch die Reduzierung der eingetragenen Stickstoffmengen effizient bekämpft werden kann.

durch Verunreinigung gefährdete Gewässer

- Oberflächenbinnengewässer und insbesondere Gewässer, die zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser entnommen werden bzw. entnommen werden sollen, und Grundwasser, in dem der Nitratgehalt bei zwischen 40 und $50\text{mg NO}_3/\text{dm}^3$ liegt und eine steigende Tendenz aufweist;
- Oberflächenbinnengewässer, die eine Tendenz zur Eutrophierung aufweisen, die durch die Reduzierung der eingetragenen Stickstoffmengen effizient bekämpft werden kann.

besonders gefährdete
Gebiete

Gebiete, aus denen die
Gewässerverunreinigungen stammen

Nitratrichtlinie in Polen

- ✓ Erstellung eines Verzeichnisses der empfindlichen Gewässer und der durch Verunreinigung durch Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen besonders gefährdeten Gebiete
- ✓ Entwicklung und Umsetzung von Aktionsprogrammen zur Begrenzung der Stickstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen
- ✓ Erstellung einer Sammlung von Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft
- ✓ Überwachung der Qualität von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie Einschätzung des Eutrophierungszustands



Ausweisung der besonders gefährdeten Gebiete



❖ Ausweisung der empfindlichen

- verunreinigten oder
- durch Verunreinigung gefährdeten

Gebiete

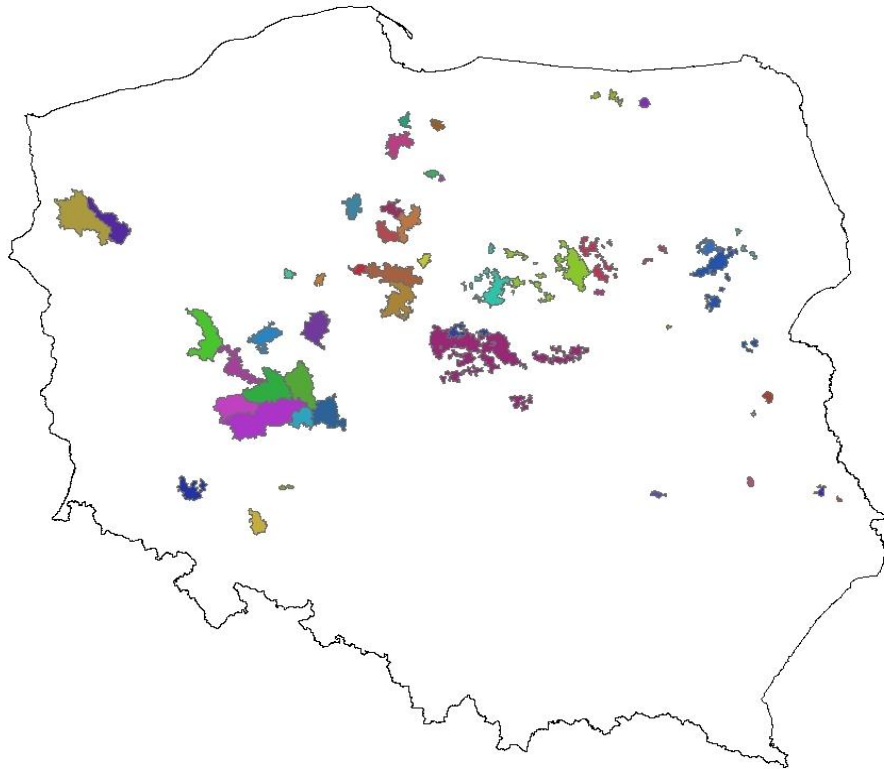
auf Grundlage des staatlichen Umweltmonitorings, wo Überschreitungen zulässiger Normen für den Gehalt der Stickstoffverbindungen festgestellt wurden oder wo Eutrophierung eingetreten ist.

Ausweisung der besonders gefährdeten Gebiete



- ❖ **Ausweisung des Gebiets, aus dem die Verunreinigung stammt**
- *auf Grundlage der Ergebnisse der Studie des Landwirtschaftsministeriums über den Zustand der Landwirtschaft in Polen samt Einschätzung der landwirtschaftlichen Belastung und ihres Einflusses auf den Gewässerzustand.*

Nitratrichtlinie in Polen



Quelle RZGW in Breslau

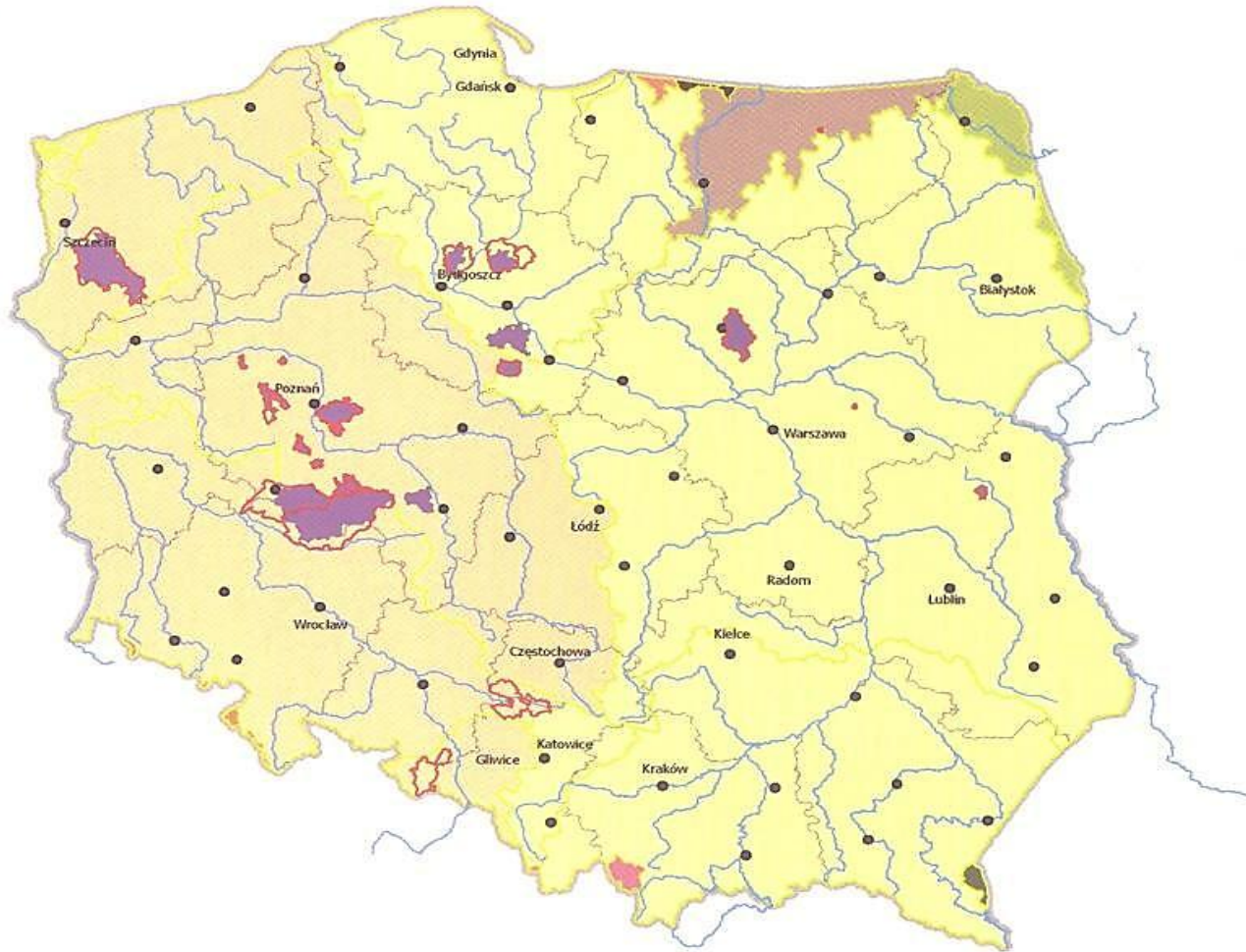
- **2004-2008** – 21 BGG* - ca. 2% des Landes
- **2008-2012** – 19 BGG - ca. 1,5% des Landes
- **2012-2016** – 48 BGG - ca. 4,5% des Landes

10 Woiwodschaften:

Niederschlesien, Kujawien-Pommern, Lublin, **Łódź**, Masowien, **Podlasien**, **Pommern**, Ermland-Masuren, Großpolen, Westpommern

*BGG-besonders gefährdete Gebiete

Nitratrichtlinie in Polen



Legenda

- OSN 2004
- OSN 2008
- Wybrane rzeki
- Regiony Wodne
- granice województw
- Obszary dorzeczy**
- obszar dorzecza Dniestru
- obszar dorzecza Dunaju
- obszar dorzecza Jarft
- obszar dorzecza Niemna
- obszar dorzecza Odry
- obszar dorzecza Pregoly
- obszar dorzecza Ucker
- obszar dorzecza Wisly
- obszar dorzecza Łaby
- obszar dorzecza Świeżej

Quelle: „Wszystko, co warto wiedzieć o wdrażaniu dyrektywy azotanowej w Polsce” („Alles Wissenswerte von der Umsetzung der Nitratrichtlinie in Polen”), KZGW 2008

Aktionsprogramm zur Begrenzung der Stickstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen für besonders gefährdete Gebiete

Ziele des Programms sind:

- ✓ Verhinderung der Verschlechterung des Gewässerzustands
- ✓ Verbesserung des Gewässerzustands, in denen die Verschlechterung bereits eingetreten ist

In den Jahren 2012-2016 gelten auf allen in Polen ausgewiesenen BGG gleiche Anforderungen des Aktionsprogramms.

Aktionsprogramm zur Begrenzung der Stickstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen

1. Teil I – Grundinformationen

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2 Verletzte Standards der Umweltqualität

Kapitel 3 Absehbare Effekte der Programmumsetzung

2. Teil II – Pflichten der auf BGG wirtschaftenden Personen bei der Verbesserung der fachlichen Praxis in der Landwirtschaft

3. Teil III – Bildung der landwirtschaftliche Tätigkeit auf BGG ausübenden Personen im Bereich der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft und Fachberatung für diese Personen

4. Teil IV – Kontrolle landwirtschaftlicher Verunreinigungsquellen und der Wahrnehmung der im Programm bestimmten Pflichten durch auf BGG landwirtschaftliche Tätigkeit ausübende Personen

5. Teil V – Methoden der Überwachung und der Dokumentation der Programmumsetzung und seiner Effekte

Zielgruppe der im Programm bestimmten Pflichten

- landwirtschaftliche Tätigkeit auf den BGG ausübende Personen
- Landwirtschaftsberatungszentren
- Anstalten für Landwirtschaftliche Chemie
- Umweltschutzinspektorate der Woiwodschaften
- Bürgermeister

Die Anforderungen des auf dem BGG geltenden Programms stellen eine Ergänzung der polenweit geltenden Vorschriften dar.

Zusätzliche Pflichten der landwirtschaftliche Tätigkeit auf den BGG ausübenden Personen:

- ✓ Einhaltung der Zeiträume für den Einsatz von Düngemitteln, ihrer Dosis und der Düngungsweisen,
- ✓ ordnungsgemäße Lagerung von Naturdüngern, Saftfutter und Vorgehen mit Sickerwasser,
- ✓ Einhaltung der Grundsätze der Düngung von Äckern mit starker Neigung sowie in der Nähe von Wasserläufen,
- ✓ Begrenzung des Düngemiteleinsatzes auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden.

Düngungszeiträume

- ab dem Inkrafttreten des Programms –

- die Düngung wird in Zeiträumen und unter Bedingungen eingesetzt, wenn keine Gefahr vorliegt, dass die darin enthaltenen Mineralstoffe (insbesondere Stickstoffverbindungen) ins Grundwasser ausgespült oder in die Oberflächengewässer eingetragen und demzufolge diese verunreinigt werden



Düngungszeiträume

Flächenarten	Naturdünger		organische Dünger	mineralische Stickstoffdünger
	fest	flüssig		
Ackerflächen	1. März – 15. November			1. März-15. November*
mehrfährige Kulturen				1. März-15. August
Dauerwiesen	1. März – 30. November	1. März – 15. August		
Dauerweiden	1. März - 15. April und 15. Oktober – 30. November			
Mäh- und Weidenutzung und Umtriebsweide		bis zu 85 kg N/ha/Jahr unmittelbar nach dem Schnitt/der Beweidung, aber spätestens bis zum 15. August		
Unbestellte Flächen einschließlich der Brachen	Keine Düngung über das ganze Jahr			

* Hinweis: Die Frist 15. November **betrifft nicht** die Hersteller von Zuckerrüben, Mais, die einen Vertrag über die Lieferung von Rüben und Mais nach dem 15. November geschlossen haben. Für sie wird die Herbstfrist für den Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern berechnet, indem der Lieferfrist für die mit dem Lieferungsvertrag umfassten Agrarprodukte 14 Tage addiert werden, doch nicht später als nach dem Ende der Vegetationszeit in der jeweiligen Region.

Bedingungen der Lagerung von Naturdüngern sowie das Vorgehen mit Sickerwasser

- flüssige Dünger werden so gelagert, dass das Sickerwasser weder in den Boden noch in die Gewässer gelangt,
- der Rauminhalt der **Behälter** zur Lagerung von Jauche und Gülle ist für den Zeitraum sicherzustellen, in dem ihre landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist; der Rauminhalt entspricht **mindestens einer 6-monatigen** Produktion dieser Dünger,
- der Stallmist ist auf **eine Weise zu lagern, die den Eintrag von Sickerwasser in Gewässer oder in den Boden verhindert**, oder, bei Tierhaltung auf einer tiefen Einstreu, in einer Stallung mit undurchlässigem Boden,
- Naturdünger werden in einer Entfernung von über **20 m** von: Brunnen, Uferlinie von Wasserläufen und Behältern gelagert

Bedingungen der Lagerung von Naturdüngern sowie das Vorgehen mit Sickerwasser

- in der **Zeit vom 1.03. bis zum 31.10., aber nicht länger als 12 Wochen lang** ist die Ablegung des Stallmists auf einem Stapel unmittelbar auf dem Boden zulässig. Die Stapel werden außerhalb der Einsenkungen im Gelände, in einer Entfernung von mehr **als 20 m** von der Uferlinie der Oberflächengewässer, auf Geländen mit einer Neigung von bis zu 3%, die weder sandig noch wassergesättigt sind, platziert. Wird es notwendig sein, den Stallmist auf einem Stapel in der neuen Vegetationszeit erneut abzulegen, wird der Stapel an einer anderen Stelle aufgeschichtet.

Den Standort des Stapels sowie das Datum der Ablegung des Stallmists im jeweiligen Jahr auf dem jeweiligen Grundstück markiert der Landwirt auf einer Grundstückskarte oder -skizze.



Bedingungen der Lagerung von Naturdüngern sowie das Vorgehen mit Sickerwasser

- besitzt der Landwirt auf einem BGG eine Übermenge an Naturdüngern gegenüber der tatsächlichen Lagerungskapazität oder >170 kg N/ha landwirtschaftlicher Nutzflächen, muss er nachweisen, dass er die Dünger auf eine umweltverträgliche Weise absetzt – Abnehmer, Abnahmevertrag,
- Saftfutter wird auf einem gegen Durchsickern abgesicherten Grund, in Silos, auf Platten oder auf Untergrund aus Folie und Häckselgut sowie unter Folienabdeckung gelagert,
- Silofutter wird in einer Entfernung von über **20 m** von der Uferlinie der Oberflächengewässer und von Wasserquellen und -entnahmestellen gelagert.

**Die Anpassung der Anlagen zur Lagerung von Düngemitteln –
bis zum Ende der Programmlaufzeit**

Düngungsgrundsätze auf stark geneigten Äckern

- bei Grundstücken mit einer **Neigung von über 10%** ist die Bodenbearbeitung quer zum Hang vorzunehmen, sofern dies die Grundstückslage und -fläche erlaubt,
- das Pflügen hat so zu erfolgen, dass die Schollen hangaufwärts gewendet werden.



Begrenzung der Düngung auf wassergesättigten, überschwemmt, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

- Auf **oberflächlich nicht gefrorenen** Böden werden Dünger eingesetzt und Abwässer landwirtschaftlich genutzt



- davon ausgenommen ist der erste Frühlingseintrag der Stickstoffdünger auf Winterkulturen auf oberflächlich gefrorenen Böden, sofern dies agrotechnisch begründet ist.

Düngung in der Nähe von Wasserläufen

- Düngerstreuer und Spritzgeräte werden gereinigt und das daraus stammende Spülwasser wird ausgeschüttet: in einer Entfernung von **über 20 m** von dem Ufer der Wasserbecken und -läufe,
- Wassertränken werden außerhalb der Wasserbecken und -läufe angeordnet.



Düngungsdosen und -weisen

- Landwirte mit Betrieben von **bis zu 100 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen auf BGG** setzen maximale, in der Anlage zum Programm bestimmte Stickstoffdüngungsdosen für Hauptkulturen ein,
- Landwirte, die auf **über 100 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen auf BGG** wirtschaften. In diesen Betrieben dürfen keine höheren Dosen eingesetzt werden, als im Düngungsplan bestimmt,
- Alle Landwirte führen **eine Dokumentation aller Anbautechniken, insbesondere in Bezug auf die Düngung (Termin, Art, eingesetzte Dosis für die jeweilige Kultur).**

Alle Landwirte mit landwirtschaftlicher Tätigkeit auf BGG sind verpflichtet, Folgendes zu besitzen:

- **Verträge über die Übergabe des Überschusses an Naturdüngern an einen anderen Landwirt,**
- **Skizze der Karte der Stallmistlagerung unmittelbar auf dem Acker,**
- **Stickstoffbilanz und Düngungsplan – Betriebsfläche von über 100 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen.**

KONTROLLEN

- **Umweltschutzinspektoren der Woiwodschaft sind für die Kontrolle aufgrund von Vorschriften des Gesetzes vom 20.07.1991 *über die Umweltschutzinspektion* im Zusammenhang mit Art. 32 des Gesetzes vom 10.07.2007 über *Düngemittel und Düngung* zuständig,**
- **Agentur für Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft – Cross Compliance.**

*DANKE FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT*

**Dolnośląski Ośrodek Doradztwa Rolniczego
we Wrocławiu
Niederschlesisches Landwirtschaftsberatungszentrum in
Breslau**

ul. Zwycięska 8, 53-033 Wrocław
E-Mail: sekretariat@dodr.pl
www.dodr.pl